

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

23.01.1974

**Geschäftszahl**

1138/72

**Rechtssatz**

Wirtschaftlich gesehen stellen Urlaubsgelder (Löhne für die Urlaubszeit) einen Teil des Entgeltes für die während des Jahres erbrachte Arbeitsleistung des einzelnen Arbeitnehmers dar. Um zu einer richtigen Periodengewinnabgrenzung zu gelangen, müßte in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer am Bilanzstichtag von einem Urlaubsanspruch noch nicht Gebrauch gemacht hat, der auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr entfallende Teil des Urlaubsgeldes passiviert werden. Hat der Arbeitnehmer seinen Urlaub zum Bilanzstichtag bereits ganz verbraucht, wäre eine entsprechende Aktivierung vorzunehmen. Da

sich in der Regel die zu aktivierenden und zu passivierenden Beträge für Urlaubsgeld weitgehend ausgleichen und die Berechnung dieser Abgrenzungsposten meist einen großen Zeitaufwand erfordert, der zu dem wirtschaftlichen Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis steht, wird man davon ausgehen

müssen, daß eine Verpflichtung zur Abgrenzung der Urlaubsansprüche nicht besteht. Wenn sich der Steuerpflichtige aber zu einer solchen Periodengewinnabgrenzung entschließt, muß er sowohl in aktiver als auch in passiver Hinsicht eine Abgrenzung vornehmen und bleibt an diese Vorgangsweise gebunden.